



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 5 C 28.05  
VGH 10 UE 3613/04

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 30. November 2006  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Säcker  
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Franke und Schmidt

beschlossen:

Das Revisionsverfahren wird eingestellt, soweit es über  
die Berücksichtigung der Halbwaisenrente bei den Kos-  
tenbeiträgen des Klägers hinausgeht.

Die Kosten der eingestellten Verfahrensteile trägt der je-  
weils zurücknehmende Revisionskläger.

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger und die Beklagte haben jeweils ihre eingelegten Revisionen gegen den Beschluss des Hessischen Verwaltunggerichtshofs vom 20. September 2005 mit Schriftsatz vom 12. November 2006 bzw. vom 25. September 2006 teilweise zurückgenommen. Das Revisionsverfahren ist deshalb insoweit gemäß § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben.

Dr. Säcker

Dr. Franke

Schmidt